

sene Uebersetzung des 'Sancimus — praesumant' zurück. Fällt letztere, dann ist auch ein Bedenken nach dieser Richtung hin kaum mehr berechtigt. Der Satz 'Nec sit quisquam' reiht sich vielmehr vollständig sinngemäss dem von der Verwandtenvereidigung an: Und es ist überhaupt niemand zum Zeugnisse zuzulassen u. s. w.<sup>1</sup> Klarer Weise bezieht sich auch dieser letzte Satz des Beschlusses nach keiner Richtung hin schon auf die Vereidigung regelmässig berufener Sendzeugen; er spricht vielmehr nur von dem Zeugnisse und der Vereidigung von Laien im gegebenen Fall<sup>2</sup>. Dass dann das angehängte Formular des Eides ebenso für jene Verwandten wie für Laien überhaupt Anwendung finden sollte, dafür dürfte die Fassung, die für beide Fälle passt, sprechen.

Dass der Schlusssatz 'Nec sit — implicatus' samt dem Eide schon von Anfang an zu dem Kanon gehörte, hiefür mag indirekt auch Regino Zeuge sein. Er führt in seinen 'libri duo de synodalibus causis' II, 143<sup>3</sup> eine Bestimmung auf mit dem Titel: 'De adulteris', und sie spricht von der Pflicht der näheren Verwandten, eine Ehebrecherin zur Anzeige zu bringen. Als Quelle gibt er die lex Theodosiana lib. IX c. 4 an. In der Tat steht das Kapitel mit dem Codex Theodosianus im Zusammenhang; denn es ist die Interpretatio aus der Lex Romana Visigothorum zu l. IX t. 7 § 2<sup>4</sup>. Wie wir sehen, stimmt der Inhalt jener Vorschrift vortrefflich zu dem Kanon Scelerosi, nur dass letzterer sich nicht nur auf die Anzeige ehebrecherischer Personen im besonderen, sondern auf die verbrecherischer Personen überhaupt bezieht. Warum hat aber Regino, der doch sonst die Bestimmungen des Konzils von Meaux sehr wohl kannte<sup>5</sup>, diesen für ihn mehr als passenden Kanon nicht nach II, 143 eingereiht? Wohl aus keinem anderen Grunde als aus dem, weil ein Eid, wie ihn derselbe bot, seit der etwa 30 Jahre vor der Abfassung seiner beiden libri erfolgten Einführung der regelmässigen Sendzeugen nicht mehr notwendig und üblich war. Für letztere hatte er ja eine eigene Eidformel bereit, und anderweitig geschahen Vereidigungen hinsichtlich der Anzeige von Sendvergehen

1) Wie oben im Texte angeführt, hat M, allerdings die Lesart 'ne', das den letzten Satz mit dem Vorhergehenden in eine engere Beziehung setzen würde. Allein der Sinn erfordert hier ein 'nec', und es ist deswegen auch die Lesart von M, S bevorzugt. 2) Das sagt auch Hinschius a. a. O. 3) Ed. Wasserscheleben, Leipzig 1840, p. 269. 4) Ed. G. Hänel, Berol. 1849, p. 176; Mommsen-Meyer, Theodosiani libri XVI, I, 2 (Berol. 1905), 447. 5) Er bringt hiervon 34 Kapitel (Wasserscheleben a. a. O. S. 519 f.).